

## **Infoblatt zur Direktförderung von modernen Holzheizungen des Landes Steiermark – Steirischer Umweltlandesfonds (1.1.-31.12.2010)**

Weitere Informationen zu nachstehend angeführten Förderungen erhalten Sie bei der Energieagentur Obersteiermark. Wir beraten Sie gerne!

### **Förderungsvoraussetzungen sind unter anderem:**

- ✓ Energieberatung **vor Errichtung** der Heizanlage zB in der Energieagentur Obersteiermark
- ✓ **kein** (wirtschaftlicher) **Fern-/Nahwärmeanschluss** für das Gebäude möglich
- ✓ die zu fördernde Heizanlage muss als **Gesamtheizsystem** gelten
- ✓ die Feuerungsanlage darf festgesetzte **Emissions-Grenzwerte** im Nenn- und Teillastbereich nicht überschreiten und muss geforderte **Mindestwirkungsgrade erreichen** (laut Österreichischen Umweltzeichen „UZ 37“)
- ✓ die **Wärmeleistung der Feuerungsanlage** muss der Heizlast des Gebäudes entsprechen
- ✓ es werden **ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet
- ✓ **kein Anspruch auf weitere Zuschüsse** oder Förderungen (z.B. von KPC, EU, LWK etc.)

### **Förderungswerber:**

- ✓ Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen Wohnungseigentumswerber/innen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Wohnbauträger
- ✓ Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen

### **Förderungseinreichung:**

- ✓ **Nach Fertigstellung und Bezahlung** der Anlage ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular samt den zusätzlich notwendigen Unterlagen bei den Einreichstellen, z.B. der Energieagentur Obersteiermark einzureichen

### **Förderungshöhen:**

max. **25% der zurechenbaren Nettoinvestitionskosten (nur im Ausmaß der anteilmäßigen Zurechenbarkeit zur Wohnnutzfläche)**, mit einer **Obergrenze** von:

- ✓ € 1.100,-- für Scheitholzgebläsekessel (mind. 800 l Pufferspeicher) und Pellets-Etagenheizungen
- ✓ € 1.400,-- für Pellets- und Hackschnitzelzentralheizungsanlagen
- ✓ zusätzlich je € 50,-- bei Tausch oder Einbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A
- ✓ zusätzlich € 50,-- bei Vorlage eines hydraulischen Abgleichs
- ✓ zusätzlich € 100,-- für ergänzende Sanierungsmaßnahmen gemäß Protokoll der Energieberatung
- ✓ zusätzlich € 500,-- bei Einbau eines Partikelabscheiders

## Einreichunterlagen:

- ✓ **Vollständig ausgefülltes Antragsformular**
- ✓ **im Original:** detaillierte Rechnung(en) und dazugehörige Zahlungsbeleg(e) bzw. saldierte Endabrechnung(en) für den Kessel inklusive Brennstoffzubringung, Regelung, Pufferspeicher, etc.
- ✓ **Bestätigung über fachgerechte Ausführung der Anlage** - ggf. auch über die Entfernung der Altanlage - einer aufgrund gewerblicher Vorschriften befugten Person am Antragsformular auf Seite 1
- ✓ **Bestätigung der Gemeinde** am Antragsformular
- ✓ **Wärmebedarfsberechnung** (z.B. nach EN12831, ÖNORM H7500) oder **Energieausweis**
- ✓ **Technische Dokumentation der Feuerungsanlage** (gem. Steierm. Feuerungsanlagen-gesetz oder Dokument über Verleihung des Umweltzeichens „UZ 37“) in Kopie, muss vom Installateur mitgeliefert werden bzw. ist bei ihm anzufordern
- ✓ **Förderungswerber**, die in der Nähe eines **Fern-/Nahwärmenetzes** wohnen benötigen eine Bestätigung des Fern-/Nahwärmebetreibers, dass kein wirtschaftlicher Anschluss möglich ist.
- ✓ **Mieter, Pächter:** Einwilligung des Eigentümers/der Eigentümerin, dass er/sie mit der Installation der Heizanlage einverstanden ist.

## Weitere Förderungsmöglichkeiten:

### **Wohnhaussanierung – Abteilung 15 Wohnbauförderung**

- ✓ Benützungsbewilligung für das Wohngebäude (ohne Altersgrenze).

#### **Förderung:**

jeweils max. € 35.000,-- bis € 50.000,-- je Wohnung (abhängig von Anzahl der Ökopunkte)

#### **Art der Förderung:**

- ✓ **„Kleine“ Sanierung** (als Einzelmaßnahme): nicht rückzahlbarer 15%iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit von mind. 10 Jahren
- ✓ **„Umfassende energetische Sanierung“:** drei zeitlich zusammenhängende Maßnahmen und entsprechender Nachweis des Heizwärmebedarfs (HWB) vor und nach der Durchführung der Sanierungsarbeiten; Nicht rückzahlbarer 30%iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit von mind. 14 Jahren **oder** Gewährung eines nicht rückzahlbaren, einmaligen Direktförderbetrages von 15% der anerkannten Kosten

### **Neubauförderung – Abteilung 15 Wohnbauförderung**

- ✓ Voraussetzung ist der generelle Erhalt der Eigenheimförderung

#### **Art der Förderung:**

- ✓ rückzahlbarer Annuitätenzuschuss zu Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren.
- ✓ Erhöhung des geförderten Darlehens um max. € 7.000,--